

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden (GBRG-Novelle 2017)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes

Das Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 26 ... Bestandsregistrierung“ folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 26a Entscheidungsfrist“

2. *In § 4 Abs. 6 entfällt der erste Satz; folgende Sätze werden angefügt:*

„Die Erteilung der Zugriffsberechtigungen ist durch die Registrierungsbehörden nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen auf dessen Verlangen zu übermitteln.“

3. *In § 12 Abs. 1 werden der Ausdruck „(§ 6 Abs. 2 Z 2 bis 7 und 10)“ durch den Ausdruck „(§ 6 Abs. 2 Z 2 bis 5, 7, 10 und 13) der“ ersetzt und nach dem Wort „Dienstnehmer/-innen“ die Wortfolge „unter Angabe der Sozialversicherungsnummer“ eingefügt.*

4. *In § 12 Abs. 2 werden der Ausdruck „§ 6 Abs. 2 Z 2 bis 7 und 10“ durch den Ausdruck „§ 6 Abs. 2 Z 2 bis 5, 7, 10 und 13“ und die Wortfolge „an die zuständige Registrierungsbehörde für Zwecke der Registrierung weiterzuleiten“ durch die Wortfolge „der Bundesarbeitskammer für Zwecke der Datenaufbereitung im Zusammenhang mit der Registrierung zur Verfügung zu stellen“ ersetzt; folgender Satz wird angefügt:*

„Diese von der Bundesarbeitskammer aufbereiteten Daten sind der Gesundheit Österreich GmbH als registerführende Stelle zum Zweck der vereinfachten Registrierung zur Verfügung zu stellen.“

5. *In § 12 Abs. 4 wird die Wortfolge „zuständige Registrierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesarbeitskammer“ ersetzt; folgender Satz wird angefügt:*

„Die Daten sind von der Bundesarbeitskammer aufzubereiten und der Gesundheit Österreich GmbH als registerführende Stelle zum Zweck der vereinfachten Registrierung zur Verfügung zu stellen.“

6. *In § 13 Abs. 3 wird die Zahl „5“ durch den Ausdruck „5a“ ersetzt.*

7. *In § 26 Abs. 1 werden das Wort „Gesundheitsberuf“ durch das Wort „Gesundheitsberufs“ und der Ausdruck „31. Dezember 2018“ durch den Ausdruck „30. Juni 2019“ ersetzt.*

8. *In § 26 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „,die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben,“.*

9. Nach § 26 wird folgender § 26a samt Überschrift eingefügt:

„Entscheidungsfrist

§ 26a. Anträge auf Eintragung in das Gesundheitsberuferegister (§ 15), die bis 30. Juni 2019 bei den Registrierungsbehörden eingebracht werden, sind ohne unnötigen Aufschub, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach vollständiger Vorlage der Unterlagen, zu erledigen.“

10. Der Text des § 27 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird die Wortfolge „zum 1. Jänner 2018“ durch die Wortfolge „für die in § 26 Abs. 1 genannten Personen“ ersetzt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für Personen gemäß § 26 Abs. 1, die ihren Beruf freiberuflich ausüben, können die bis 31. Dezember 2017 an die Bezirksverwaltungsbehörden ergangenen Meldungen über die freiberufliche Berufsausübung für die Bestandsregistrierung herangezogen werden.“

11. § 29 lautet:

„(1) Der 1. Abschnitt, die §§ 4 bis 9 und 11 sowie der 3. und 6. Abschnitt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017, treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

(2) Die §§ 10 und 12 sowie der 4. und 5. Abschnitt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017, treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Gesundheits- und Krankenpflege-Gesetzes

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 3a:

„§ 3a Unterstützung bei der Basisversorgung“

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 30a:

„§ 30a EWR-Qualifikationsnachweise – Spezialisierungen“

3. In § 2 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

4. Die Überschrift zu § 3a lautet:

„Unterstützung bei der Basisversorgung“

5. In § 8 Abs. 2 Z 1 wird das Wort „Jugendwohlfahrtsträger“ durch die Wortfolge „Kinder- und Jugendhilfeträger“ ersetzt.

6. In § 22b entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und Z 5 und 6; Z 1 bis 4 lauten:

- „1. die Mitwirkung in der umfassend multiprofessionellen Versorgungsplanung,
2. die Erhebung und Beurteilung von Intensität und Verlauf der Symptome sowie die kontinuierliche Symptomlinderung im gesamten Krankheitsverlauf,
3. die kontinuierliche und enge Zusammenarbeit und Kommunikation verschiedener Professionen, Disziplinen sowie Einrichtungen und
4. den Beistand in der Auseinandersetzung mit Krankheit, Abschied und Tod und im Zugang zu externen Ressourcen.“

7. In § 23 Z 2, § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Z 3 wird jeweils das Wort „Pflegehilflehrgängen“ durch die Wortfolge „Lehrgängen für Pflegeassistenten“ ersetzt.

8. § 28 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. unter der Leitung eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege steht und“

9. In § 28 Abs. 5 Z 1 und § 61 wird jeweils die Bezeichnung „Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester“ durch die Bezeichnung „Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin“ ersetzt.

10. In § 28a Abs. 7 wird das Wort „Pflegehilfe“ durch das Wort „Pflegeassistenten“ ersetzt.

11. In der Überschrift zu § 30 sowie in § 30 Abs. 2 bis 4 wird jeweils die Wortfolge „Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben“ durch das Wort „Spezialisierungen“ ersetzt.

12. In § 30a Abs. 1 wird jeweils das Wort „Spezialaufgabe“ durch das Wort „Spezialisierung“ ersetzt.

13. In § 33 Abs. 4 wird das Wort „Pflegehelfer“ durch das Wort „Pflegeassistent“ ersetzt.

14. In § 36 Abs. 4 zweiter Satz wird das Wort „Pflegehelfer“ durch die Wortfolge „Angehörige der Pflegeassistentenberufe“ ersetzt.

15. In § 38 entfällt die Wortfolge „und der Berufsausübung gemäß § 35 Abs. 1 Z 6“.

16. § 43 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind Schüler berechtigt, Tätigkeiten des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege unter Anleitung und Aufsicht durchzuführen.“

17. In §§ 65a Abs. 1 und 3, § 65c Abs. 1, § 104 und § 117 Abs. 21, 22 und 27 wird jeweils nach der Wortfolge „für Gesundheit“ die Wortfolge „und Frauen“ eingefügt.

18. § 84a entfällt.

19. In § 90 Abs. 1 Z 6 entfällt die Wortfolge „im Dienstverhältnis“.

20. In § 100 Abs. 4 wird nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Wortfolge „in der Pflegeassistenten“ eingefügt.

21. Der Einleitungssatz des § 105 Abs. 1 lautet:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro zu bestrafen, wer“

22. In § 105 Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck „(§§ 12 und 83)“ durch den Ausdruck „(§§ 11 und 84)“ ersetzt.

23. In § 105 Abs. 1 Z 4 entfällt der Ausdruck „§ 35, § 36 Abs. 1 und 4,“ und werden der Ausdruck „§ 12 Abs. 6“ durch den Ausdruck „§ 11 Abs. 4“, der Ausdruck „§ 37 Abs. 2 bis 4“ durch den Ausdruck „§ 37 Abs. 4“, der Ausdruck „§ 83 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 84 Abs. 5“ und der Ausdruck „§ 96 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 95 Abs. 3“ ersetzt.

24. Dem § 108 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Personen, die gemäß § 17 Abs. 8 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 75/2016 zur Ausübung der Anästhesiepflege berechtigt waren, sind auch nach dem 1. August 2016 zur Ausübung der Anästhesiepflege berechtigt.“

25. In § 116b Abs. 1 wird der Ausdruck „31. Dezember 2018“ durch den Ausdruck „30. Juni 2019“ ersetzt.

26. In § 116b Abs. 2 wird der Ausdruck „31. März 2019“ durch den Ausdruck „31. Dezember 2019“ ersetzt.

27. Dem § 117 wird folgender Abs. 29 angefügt:

„(29) § 116b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Der Tatbestand des § 105 Abs 1 idF BGBl I Nr xxx/2017 gilt erst für Sachverhalte, die sich nach dem Tag der Kundmachung des BGBl. I Nr. xxx/2017 ereignet haben.“

Artikel 3

Änderung des MTD-Gesetzes

Das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 6b Abs. 6 werden nach Z 2 folgende Z 3 und 4 eingefügt:

„3. einen Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen gesundheitlichen Eignung,

4. einen Nachweis der für die Erfüllung der Berufspflichten erforderlichen Vertrauenswürdigkeit,“

2. Dem § 12a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für jedes Mitglied gemäß Z 3 und 4 ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.“

3. In § 12a Abs. 4 lautet der erste Satz:

„Die Mitglieder gemäß Abs. 3 Z 3 und 4 sowie deren Stellvertreter(innen) sind vom (von der) Bundesminister(in) für Gesundheit und Frauen für einen Zeitraum von fünf Jahren zu ernennen.“

4. In § 34c Abs. 1 wird der Ausdruck „31. Dezember 2018“ durch den Ausdruck „30. Juni 2019“ ersetzt.

5. In § 34c Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Juni 2016“ durch den Ausdruck „1. Jänner 2018“ und der Ausdruck „31. März 2019“ durch den Ausdruck „31. Dezember 2019“ ersetzt.

6. Dem § 36 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) Mit 1. Jänner 2018 treten

1. § 34c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 in Kraft und

2. § 6b Abs. 6 Z 3 und 4 außer Kraft.“